



Kreisverband der Gartenfreunde Güstrow e.V.

Maßnahmen innerhalb einer Kleingartenanlage nach der Landesbauordnung nicht zustimmungsfrei sind, sondern im Zweifel eines Bauantrages bedürfen. Insoweit ist die Errichtung und Veränderung einer Gartenlaube sowie andere bauliche Maßnahmen innerhalb einer Gartenanlage nur zulässig, wenn die Zustimmung des Kreisverbandes vorliegt. Rahmengenordnung des Kreisverbandes Punkt 2.3 wird insoweit konkretisiert, dass neben der Zustimmung des Vereins entsprechend des Bundeskleingartengesetzes die Zustimmung des Kreisverbandes erforderlich ist.

Bei Pächterwechsel ist zu beachten, dass ein Wechsel erst erfolgen darf, wenn die auf der Parzelle befindlichen Aufbauten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies bedeutet im Klartext, gibt ein Pächter seine Parzelle ab, muss dieser vor Abgabe seiner Parzelle die Aufbauten auf die maximal zulässige Größe von 24 m² pro Parzelle zurückbauen soweit diese das erlaubte Maß überschreitet.

Bei Kündigung einer Parzelle und wenn der Pächter keinen Nachpächter findet, muss die Parzelle durch den abgebenden Pächter geräumt werden. Die Pflicht zur Räumung umfasst neben der Entfernung der persönlichen Gegenstände, Müll und Unrat auch die Entfernung von Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Anpflanzungen, die Sie eingebracht oder vom Vorpächter übernommen haben.

3. Feuerstätten

Die Errichtung und Betreibung von Feuerstätten (z.B. Öfen, Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990), ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen

wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen (Grundstücke) nicht beeinträchtigen. (u.a. Bienenschutz) Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes (z. Bsp. durch Sanierung) nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte unverzüglich zu entfernen.

4. Parzellen in der Kleingartenanlage

Veränderungen sowie Umwandlungen der Nutzung von Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen, wie zum Bsp. das Zusammenlegen von Parzellen oder Verkleinern von Parzellen sowie Nutzungsänderungen etc. dürfen nur mit Zustimmung des Kreisverbandes erfolgen. Die Weiterverpachtung oder Vermietung von Flächen, für die ein Unterpächter ein Pachtverhältnis mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Güstrow e.V. besteht, ist nicht gestattet.